

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 106

1. September

1916

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot 1. der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Beweinbung gelangen, 2. der Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen, bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

1. Es wird die Aus- und Durchfuhr verboten:
 1. von Spinn- und Faserstoffen der Einfuhrnummern 28 m, 28 o, 28 p — ausgenommen Baumwolle und Rohrwoolle, siehe die Bekanntmachung vom 20. Mai 1916 (Reichsanzeiger Nr. 119) — und 28 q,
 2. von nicht zugesetzten Schmuckfedern der Nummern 148 a bis c des statistischen Warenverzeichnisses.

In der Bekanntmachung vom 16. Februar 1916 (Reichsanzeiger Nr. 41), betreffend die Aus- und Durchfuhr von Waren des ersten Abschnitts des Zolltariffs, ist demnach die Ziffer I 2 zu streichen und die Ziffer 122 in „Federn, Bälge, Federn der Nummern 147, 149, 150“ zu ändern.

II. Die Bekanntmachung vom 27. April 1916 (Reichsanzeiger Nr. 99), betreffend die Aus- und Durchfuhr von Waren des fünften Abschnitts des Zolltariffs, wird folgendermaßen geändert bezw. ergänzt:

1. In der Freiliste der Ziffer II, Unterabschnitt A, ist a) der hinter der Nr. 401 eingeklammerte Satz zu streichen; hinter Nr. 405a bis d und 408 ist die Klammer einzufüllen „Kartruschenfeuerzeug (Pulvertuch), Ausbrenn-Pech-Stoff dieser Nummer sind verboten.“
- b) neu aufzunehmen: bunte Jacquard-Wäschekörper, Grätenstücke und Barmer Bögen aus Baumwolle, auch mit künstlicher Seide.
2. In Ziffer II, Unterabschnitt II, sind unter die aus- und durchfuhrfrei gelassenen Waren aufzunehmen:
 - a) Genährte Gegenstände der Nrn. 518 bis 520 aus solchen Stoffen, welche nach Ziffer II dem Aus- und Durchfuhrverbot unter Ziffer I nicht unterliegen,
 - b) Büttwaren der Nrn. 519g aus unidichten Geweben, desgleichen Berlinerchen, Perl- (Lampe- usw.) Transen aus Glasperlen und Baumwolle.

3. Die Ziffer VII ist zu streichen.

Berlin, den 22. August 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Müller.

IIIb. 16 341/4885. Frankfurt a. M., den 21. August 1916.

Verordnung

betr. Sicherung der Ernte.

Zur erhöhten Sicherung der Einbringung, Aufbewahrung und Bewirtschaftung aller land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse bestimme ich, daß jedes auch auf Fahrlässigkeit beruhende Verhalten, Tun und Lassen gemäß § 9b des Belagerungszustandsgesetzes vom 4. Juni 1851 unter Strafe gestellt wird, welches eine Gefährdung, Beschädigung oder Verstörung der Ernte, der zu ihrer Aufbewahrung bestimmten Räume, sowie der zu ihrer Einbringung und Verarbeitung dienenden Gerätschaften und Maschinen zur Folge hat.

Zur Verhandlungen werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen strengere Strafen verhängt sind, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Beim Vorliegen mildender Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erlassen werden.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeecorps.

Der Kommandierende General (gez.): Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

Betr.: Richtpreise für Feldhühner.

Bekanntmachung.

Bis zum Erlass von Höchstpreisen werden hiermit nach Anhörung Sachverständiger folgende Richtpreise für den Verkehr mit Feldhühnern mit sofortiger Wirkung festgesetzt:

Einkaufspreis vom Jäger:

Junge Feldhühner	das Stück höchstens	1.00 M.
Schwere gute Feldhühner	" "	1.20
Alte Feldhühner	" "	80—90 Pf.

Verkaufspreis an die Verbraucher

(fertig ausgenommen):

Junge Feldhühner	das Stück höchstens	1.50 M.
Schwere gute Hühner	" "	1.70
Alte Feldhühner	" "	1.30

Vorstehende Richtpreise gelten auch für den Ladenpreis der Wildbrethändler. Überschreitungen sind zur Anzeige zu bringen.

Gießen, den 30. August 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ulinger.

XVIII. Armeecorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. III b. Tgb. Nr. 16 118/4810.

Frankfurt a. M., 18. 8. 1916.

Betr.: Versorgung mit Speisefette.

Mit Rücksicht auf die Verordnung des Bundesrats vom 20. Juli 1916 über Speisefette wird Bisher I meiner Verordnung vom 12. Februar ds. Js. betr. Milchversorgung vp. — III b 2701/677 — dahin abgeändert, daß hinter der Straffestzung folgender Zusatz angefügt wird:

Die vorstehende Bestimmung gilt insofern nicht, als die Zivilbehörden von den ihnen durch die Verordnung des Bundesrats vom 20. Juli 1916 (R. G. Bl. S. 755) gegebenen Befugnissen Gebrauch machen."

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Betr.: Beschlagnahme und Bestandsüberhebung von Fahrradbereifungen (Einschränkung des Radfahrverkehrs).

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 22. August 1. Js. bringen wir den nachstehenden Auszug einer Mitteilung desstellvertretenden Generalkommandos des 18. Armeecorps vom 22. August 1916 zur öffentlichen Kenntnis:

„Fahrraddänen und Luftsäckchen, die in mehreren Stücken zur Abförderung gelangen, müssen zurückgewiesen werden. Derartige Objekte dürfen nur an die beauftragten Aufkäufer der Kaufhofabrechnungsstelle abgeliefert werden. Die Luftsäckchen müssen mit Ventilen abgeschlossen werden.“

Demnach werden gegen Bezahlung in den Klassen a—c nur vollständige Decken und Säckchen, letztere überdies nur mit vollständigen Ventilen, angenommen.

Die Großherzoglichen Bürgermeistereien werden beauftragt, auf vorstehendes wiederholst in ortsüblicher Weise hinzuweisen zu lassen.

Gießen, den 30. August 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ulinger.

Großh. Oberversicherungsamt.

Darmstadt, den 18. August 1916.

Neckarstraße 1. Ferencz 2141.

Bei den Kriegsteilnehmern und ihren Hinterbliebenen besteht, wie die Erfahrung lehrt, oft Unwissenheit über die ihnen auf Grund der Reichsversicherung, besonders auch auf dem Gebiet der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zustehenden Ansprüche und vielfach Lässtigkeit in der Geltendmachung der berechtigten Ansprüche. Es ist dies in vielen Fällen begreiflich bei dem Zustand, in dem sich die verwundeten und erkrankten Krieger und ihre Witwen befinden; aber es ist doch sehr bedauerlich, wenn fachlich begründete Ansprüche gar nicht angemeldet werden oder mit Rücksicht auf die gesetzlichen Vorschriften deshalb abgeschmitten werden müssen, weil die Anträge zu spät gestellt wurden.

Rechtzeitig müssen alle begründeten Ansprüche geltend gemacht werden!

Der in Lazarettbehandlung befindliche Kriegsteilnehmer sollte bei genügender Markenverwendung stets, sobald er länger als 1½ Jahr in Lazarettbehandlung war, Antrag auf Rente (Invaliden- oder Invaliden-Rentrente) stellen, und die Witwe eines Kriegers Antrag auf Witwengeld, sobald sie von dem Tode ihres Mannes erfahren hat. Die Anträge sind bei der Ortsbehörde zu stellen, wo sich der Kriegsteilnehmer oder seine Witwe gerade befindet, also nicht bei der Heimatbehörde. Nach § 37 der Reichsversicherungsordnung haben die Versicherungssämter in Angelegenheiten der Reichsversicherung und zwar selbstverständlich unentgeltlich Auskunft zu erteilen. Diejenigen Kriegsteilnehmer, die das Lazarett nicht verlassen können, um ihren Antrag mündlich bei der Ortsbehörde vorzubringen, reichen zweckmäßigerweise schriftlichen Antrag ein z. B. in Darmstadt beim Versicherungsamt, Neckarstraße 3, Rechtsauskunftsstelle, Waldstraße 19.

in Mainz beim Versicherungsamt, Alte Universitätstraße 9, in Offenbach beim Versicherungsamt, Domstraße 12,

Rechtsauskunftsstelle Domstraße 10, in Gießen beim Versicherungsamt, Gartenstraße 2, in Worms im Rathaus, Zimmer 68.

Zu Zweifelsfällen wird man raten, daß Verfahren durchzuführen. Kosten erwachsen nicht, auch wenn sich bei Prüfung der Sache durch den Verjährungssträger oder die Spruchinstanzen (Oberversicherungsamt evtl. Reichsversicherungsamt) ergeben sollte, daß der Antrag aus irgend einem Grunde doch abzuweisen sei.

Durch vorstehendes Ausschreiben bezweckt man lediglich, die Berechtigten vor Versäumnissen zu schützen, ohne auf die Einzelheiten eingehen zu wollen.

von Kraut.

Bekanntmachung

Über den Verkehr mit Sulfatstoff (Sacharzin). Vom 25. August 1916.
Auf Grund der Benodigung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September / 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607, 728) und der Bekanntmachung des Reichskanzlers über den Verkehr mit Sulfatstoff vom 20. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 533) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Der Bezug und die Verteilung von Sulfatstoff erfolgt für das Großherzogtum Hessen durch die Einkaufsgesellschaft für das Großherzogtum Hessen m. b. H. in Mainz (G.G.H.).

§ 2. Sulfatstoff darf an Verbraucher sowie an Wirtschaftsbetriebe (Wirtschaften jeder Art, Speisebetriebe, Gasthäuser, Kaffeehäuser, Konditoreien, Bäckereien, Pensionen, Kantinen usw.) mit gegen Sulfatstoffkarten abgegeben werden.

§ 3. Die Sulfatstoffkarten werden von der G.G.H. ausgegeben und den Kommunalverbänden entsprechend dem von ihnen festgestellten Bedarf (§§ 7, 8) zugeteilt.

Für Haushaltungen sind Sulfatstoffkarten in blauer Farbe, für Wirtschaftsbetriebe solche in gelber Farbe bestimmt.

§ 4. Die Sulfatstoffkarten sind nicht übertragbar.
Sie bestehen aus einer Stammkarte, einem Bezugsausweis und mehreren Lieferungsabschnitten.

Die Stammkarte gilt als Inhaberausweis; der Haushaltungs vorstand bzw. der Gewerbebetreibende hat auf demselben seines Namens einzutragen.

Der Bezugsausweis dient zur Anmeldung bei der Sulfatstoffabgabestelle (§ 11), von welcher der Inhaber regelmäßig seinen Sulfatstoff zu beziehen wünscht.

Die Lieferungsabschnitte berechtigen zur regelmäßigen Entnahme von Sulfatstoff bei der Abgabestelle, bei der die Anmeldung erfolgt ist.

§ 5. Die Lieferungsabschnitte tragen laufende Nummern. Der Kommunalverband gibt bekannt, wann und für welche Zeit gegen einen Abschnitt Sulfatstoff bezogen werden kann. Nach Ablauf dieser Frist verliert der Abschnitt seine Gültigkeit.

§ 6. Gegen einen Abschnitt der Haushaltungskarte darf nicht mehr als ein Brieschen Sulfatstoff (sogenannte H-Packung) mit dem Inhalt von $1\frac{1}{4}$ Gramm Kristall-Sulfat und einer Sulfatkraft von etwa 500 Gramm Zuder, gegen einen Abschnitt der Wirtschaftsbetriebskarte nicht mehr als eine Schachtel mit dem Inhalt von 500 Sulfatstoff-Täfelchen (sogenannte G-Packung) mit einem Süßwert von etwa $3\frac{1}{4}$ Kilogramm Zuder abgegeben werden.

§ 7. Die Kommunalverbände fordern die Haushaltungen und Wirtschaftsbetriebe durch ortsübliche Bekanntmachung auf, bei ihnen anzumelden, ob sie an dem Bezug von Sulfatstoff beteiligt sein wollen. Haushaltungen und Betriebe, die dieser Auflösung nicht innerhalb einer bestimmten Frist nachkommen, haben keinen Anspruch auf Aushebung von Sulfatstoffkarten in demselben Monat. Verspätete Meldungen gelten erst für den folgenden Monat.

§ 8. Auf den einzelnen Haushalt entfällt nicht mehr als eine Marke; auf Haushaltungen von mehr als 5 Köpfen können auf besonderen Antrag 2 Karten ausgegeben werden. Untermieteter erhalten keine besonderen Karten, sondern gelten als Mitglieder des betreffenden Haushalts.

Bei der Abgabe von Karten an Wirtschaftsbetriebe ist von der Menge der zugeteilten Zuckerkarten auszugehen. Die Abgabe hat nur nach Erbringung des Nachweises über das Vorhandensein eines dringenden Bedarfs und etwa im Verhältnis von 1 zu 10 des bisherigen Zuckerbedarfs zu erfolgen.

An Wirtschaftsbetriebe, die Sulfatstoffkarten erhalten, dürfen Budermengen oder Zuckerkarten bis auf weiteres nicht ausgegeben werden.

§ 9. Die Kommunalverbände melden den so festgestellten Bedarf getrennt nach Haushaltungs- und Wirtschaftsbetriebs-Karten der G.G.H. an. Nachmeldungen haben spätestens bis zum 15. eines jeden Monats für den folgenden Monat zu erfolgen.

§ 10. Die Verbraucher haben ihre Karte nebst Bezugsausweis der Sulfatstoffabgabestelle (§ 11), von der sie regelmäßig Sulfatstoff beziehen wollen, vorzulegen.

Die Abgabestelle verzichtet das Mittelstück und den Bezugsausweis mit ihrem Firmenstein oder ihrem Namen, trennt den Bezugsausweis ab und sendet die innerhalb einer Woche gesammelten Bezugsausweise unverzüglich der G.G.H. oder den von ihr bestimmten Stellen ein.

Die Abgabestelle erhält alsdann von dieser Stelle den eingesandten Bezugsausweisen entsprechend Sulfatstoff geliefert.

§ 11. Als Abgabestelle von Sulfatstoff werden die Apotheken und die Drogenhandlungen bestimmt, die nach der Verordnung, den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken betr., vom 20. März 1905 (Regierungsbl. S. 125) polizeilich angemeldet sind. Die Kommunalverbände haben die Drogenhandlungen zur Stellung von Anträgen auf Zulassung zum Vertrieb von Sulfatstoff aufzufordern und ein Verzeichnis der zugelassenen Drogenhandlungen der G.G.H. mitzuteilen.

Neben die Zulassung als Abgabestelle entscheidet der Kommunalverband endgültig.

§ 12. Die Abgabestellen dürfen Sulfatstoff nur gegen Vorlage der Karten und nur an diejenigen abgeben, die sich durch Erfüllung der Bestellabschnitte zum regelmäßigen Bezug von Sulfatstoff bei ihnen angemeldet haben. Dabei ist der Lieferungsabschnitt abzutrennen und sorgfältig aufzubewahren.

Die Lieferungsabschnitte sind spätestens bis zum 30. eines jeden Monats der G.G.H. oder den von dieser bestimmten Stellen in Päckchen von je 25 Stück einzusenden. Nichteinhaltung dieser Vorschrift hat Ausschluss von weiteren Lieferungen zur Folge.

§ 13. Die G.G.H. trifft die zur Regelung des Verkehrs mit den Sulfatstoffabgabestellen erforderlichen Bestimmungen.

§ 14. Als Kommunalverband im Sinne dieser Bekanntmachung ist anzusehen der Preis. Den Kreisen stehen die Gemeinden gleich, denen gemäß § 9 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über den Verkehr mit Verbrauchszauber vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) die Regelung des Buschverbrauchs für ihren Bezirk übertragen ist.

Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Befugnisse werden anstatt durch die Kommunalverbände und Gemeinden durch deren Vorstand wahrgenommen.

Als Vorstand des Kommunalverbandes ist anzusehen der Kreisrat, als Gemeindevorstand in Städten mit mehr als 20 000 Einwohnern der Oberbürgermeister, in den übrigen Städten der Bürgermeister.

§ 15. Bußwidderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden gemäß § 17 Nr. 2 der Verordnung des Bundesrats vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 16. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Bekanntigung in Kraft.

Darmstadt, den 25. August 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homberg.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Groß. Bürgermeistereien des Kreises, Groß. Polizeiamt Gießen und die Groß. Gendarmerien des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist ortsüblich bekannt zu geben und ihr Beifolg zu übernehmen.

Gemäß § 7 sind in den Landgemeinden durch ortsübliche Bekanntmachung die Haushaltungen aufzufordern, ihre Anmeldung zum Bezug von Sulfatstoff binnen 3 Tagen auch nach ergangener Auflösung bei der Bürgermeisterei anzumelden. Die zusammengestellten Anmeldungen sind uns bis zum 10. September 1916 zu übersenden.

Gießen, den 31. August 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Den Verkehr mit Obst.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die nachstehenden Bekanntmachungen werden hiermit veröffentlicht und sind in geeigneter Weise ortsüblich bekannt zu machen.

Gießen, den 31. August 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung

Vom 30. August 1916.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 27. August 1916 wird auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September / 4. November 1915 weiter bestimmt, daß unreife Äpfel, einerlei, ob sie durch Sturm oder andere Einflüsse abfallen oder ob sie geplückt werden, als Fall Obst behandelt werden. Der dem Erzeuger zu zahlende Verkaufspreis für Fall-Äpfel darf 5 Mark für den Bentner (50 Kilogramm) nicht überschreiten.

Darmstadt, den 30. August 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homberg.

Bekanntmachung

betreffend Regelung des Verkehrs mit Petroleum.

Vom 30. August 1916.

Die Ausfuhr von Petroleum wird auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September / 4. November 1915 für die Zeit vom 31. August bis auf weiteres verboten.

Bußwidderhandlungen werden nach Maßgabe des § 17 der angesogenen Bundesratsverordnung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Darmstadt, den 30. August 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homberg.